



## Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Freising über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr (Taxitarifordnung Freising - FSTTO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2023

Das Landratsamt Freising erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.03.2022 (GVBl. 2022, S. 104), folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung des Landratsamtes über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr (Taxitarifordnung Freising - FSTTO) vom 11.02.2021 (ABl. Nr. 7, 2021), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.06.2022 (ABl. Nr. 15, 2022) wird wie folgt geändert:

§ 2a erhält folgende Fassung

#### „§ 2a Tarifkorridor“

(1) <sup>1</sup>Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 bis 5 weitere Festpreise nach der Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. <sup>2</sup>Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Smartphoneanwendung („App“) erfolgen. <sup>3</sup>Bei der vorherigen Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände nach § 2 Abs. 6 abschließend benannt werden. <sup>4</sup>Die Regelungen des § 2 Abs. 10 bleiben hiervon unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach § 2a wird abweichend von § 2 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem Beauftragten Dritten mit dem Kunden als Festpreis mit etwaigen Zuschlägen nach § 2 Abs. 6 bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. <sup>2</sup>Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden. <sup>3</sup>Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. <sup>4</sup>Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa eines appbasierten Systems, per Mail oder per SMS erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Die Vereinbarung über das Fahrtentgelt ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. <sup>2</sup>Es sind insbesondere die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, die enthaltenen Zuschläge sowie das vereinbarte Fahrtentgelt aufzuzeichnen. <sup>3</sup>Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu erfassen.

(4) <sup>1</sup>Der vereinbarte Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 darf höchstens 20 Prozent nach oben und 5 Prozent nach unten von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 bis 3 abweichen („Tarifkorridor“). <sup>2</sup>Die Zuschlagsregelungen des § 2 Abs. 6 sind anzuwenden. <sup>3</sup>Die Regelungen des § 2 Abs. 4, 5 finden für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung. <sup>4</sup>Es gilt die Tarifstufe 1. <sup>5</sup>Anfahrten sind kostenfrei. <sup>6</sup>Wird eine Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. <sup>7</sup>Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

(5) <sup>1</sup>Jede Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter zu erfassen.

(6) <sup>1</sup>Alle gem. § 2a im Unternehmen durchgeführten Fahrten (Geschäftsvorfälle) sind unter Angabe der folgenden Daten einzeln zu erfassen:

- a) Beförderungsentgelt (ohne Trinkgeld)
- b) Zuschlag
- c) Datum
- d) Zeitpunkt des Fahrtbeginns (ohne Anfahrt)
- e) Zeitpunkt des Fahrtendes
- f) Belegkilometer

<sup>2</sup>Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. <sup>3</sup>Die Aufzeichnungen aus den Absätzen 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten. <sup>4</sup>Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Freising, den 28.08.2023

Anita Meinelt,  
Stellvertreterin des Landrats